

Kammer gebracht hat. Es würde sich nun fragen, ob die Kammer über diesen Gegenstand heute Beschluß fassen will, was wohl nachträglich um so nöthiger sein dürfte, da überhaupt auf den Antrag der Deputation, den sie in Betreff der Petitionen gestellt hat, eine Frage an die Kammer noch nicht gerichtet worden ist, und ich gebe dem Präsidium anheim, die Kammer zu fragen, ob sie über diesen Gegenstand vielleicht sofort heute nachträglich noch Entschliebung fassen will, wobei zugleich die neueingegangene Petition mit zur Erledigung gebracht werden könnte.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren, Sie haben den Antrag des Herrn Vicepräsidenten gehört und werden Sich erinnern, welchen Antrag die erste Deputation rücksichtlich der Petitionen, die in dem von ihr über das Allerhöchste Decret, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend, erstatteten Berichte unter 1 bis 9 aufgeführt sind, gestellt hat. Dieser Antrag lautet dahin, diese Petitionen, in soweit sie nicht bereits in dem Berichte oder im Gesekentwurfe Berücksichtigung gefunden, auf sich beruhen zu lassen im Uebrigen aber, insofern sie an die erste Kammer gerichtet sind, an diese abzugeben. Bei der 5. Petition war aber noch ein besonderer Antrag gestellt, nämlich auf Erlass polizeilicher Vorschriften wegen Ausübung der Jagd. Dieser Antrag hängt mit den Petitionen zusammen, welche der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden sind, und die erste Deputation beantragt deshalb, diesen Theil der gedachten Petition abschriftlich der dritten Deputation zuzufertigen. Die Sache scheint mir sehr klar und einfach zu sein. Daher werde ich die Kammer fragen, ob sie sich den angekündigten Vortrag sofort erstatten lassen und Beschluß darüber fassen wolle, indem es sehr wünschenswerth erscheint, daß dieser Gegenstand so schnell als möglich erledigt werde. Bei dem Vortrage des Berichtes ist übersehen worden, auf diese Petitionen und den deshalb gestellten Antrag noch besonders aufmerksam zu machen.

Abg. Dr. Loth: Darf ich mir erlauben, im Namen der Deputation eine Mittheilung zu machen, welche sich auf den vorliegenden Gegenstand bezieht?

Präsident Dr. Haase: Ist der Herr Abgeordnete der Ansicht, daß diese Petition, welche er eben erwähnt hat, auf die gegenwärtig zu fassende Entschliebung der Kammer von Einfluß sei?

Abg. Dr. Loth: Es liegt mir eine Petition vor, von der im Namen der dritten Deputation beantragt wird, daß die erste Deputation sie zur Beurtheilung erhalten möge, weil sie sich auf das Jagdrecht bezieht.

Präsident Dr. Haase: Hat der Abgeordnete diese Petition in diesem Augenblick in den Händen?

Abg. Dr. Loth: Ich habe sie zur Hand.

Präsident Dr. Haase: Ich ersuche den geehrten Abgeordneten, diese Petition bei mir einzureichen, damit ich selbige dem Herrn Referenten übergeben kann?

(Dies geschieht.)

Ich werde unter diesen Umständen die von mir angekündigte Frage so wie die Verhandlungen über diesen Gegenstand einstweilen aussetzen und solche erst kurz vor dem Schlusse der Sitzung wieder aufnehmen, damit der Herr Referent in der Jagdsache Zeit gewinne, mit der Deputation über diese Petition Rücksprache zu nehmen und einen Beschluß der Kammer vorzubereiten.

Wir gehen nun auf den Gegenstand über, der auf der heutigen

Tagesordnung

steht, auf die Fortsetzung der Berathung des Berichtes über den

Entwurf einer Advocatordnung

des Königreichs Sachsen. Ich ersuche den Herrn Referenten die Rednerbühne einzunehmen.

Referent Abg. v. König: Wir sind bis zu §. 15 des Entwurfs gelangt, welcher folgendermaßen lautet:

§. 15.

Der Advocat darf den Rechtsbeistand verweigern,

- 1) wenn er durch Krankheit behindert ist, denselben zu gewähren,
- 2) wenn er mit Berufsarbeiten überlastet ist,
- 3) wenn ihm von einer Partei, welche das Armenrecht weder erlangt hat, noch zu erlangen in der Lage ist, nicht ein der Sache angemessener Kostenvorschuß bestellt wird,
- 4) wenn er der Partei, wider welche er in einer streitigen oder nichtstreitigen Sache dienen soll (der Gegenpartei) in einer andern, gleichviel ob streitigen oder nichtstreitigen Sache, oder auch in einem strafgerichtlichen Verfahren dient,
- 5) wenn er mit der Gegenpartei in vertrauter Freundschaft lebt,
- 6) wenn er in einer Sache, gleichviel ob streitigen oder nichtstreitigen, gegen eine Person dienen soll, mit welcher er in der Seitenlinie im dritten Grade verwandt oder bis mit dem dritten Grade verschwägert ist, und zwar, was die Schwägerschaft betrifft, auch dann noch, nachdem die Ehe, durch welche dieselbe begründet worden war, wieder aufgehört hat.

Weist er in den Fällen 4, 5 und 6 den Auftrag nicht zurück, so hat er vor Uebernahme desselben die Partei von den Verhältnissen, welche ihn zu einer Ablehnung berechtigen, in Kenntniß zu setzen, auch in dem Falle unter 4 die Partei, welcher er bereits dient, ungesäumt zu benachrichtigen und darüber, wenn und wie alles Dies geschehen, Nachricht zu seinen Privatacten zu bringen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 15.

Zugestanden mag werden, daß die Staatsbehörde oft nicht im Stande sein wird, ohne weitläufige Erörterungen zu übersehen, ob im gegebenen Falle eine Ablehnung aus